



**Gemeinde Fraunberg**  
**8. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Begründung**

22. Mai 2012

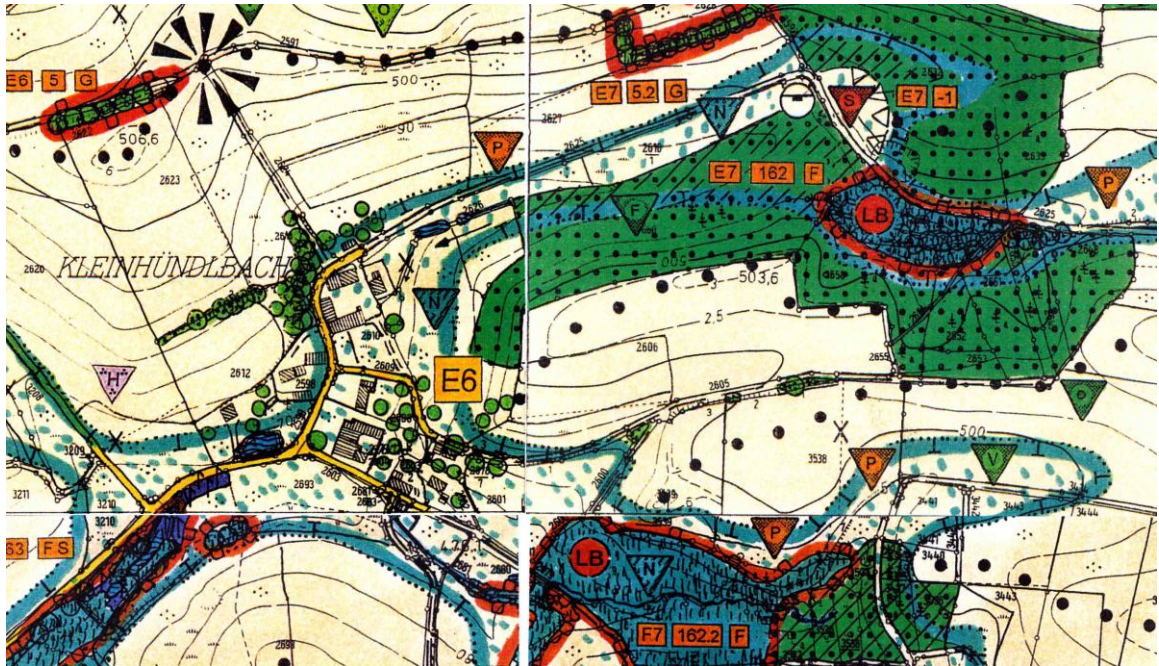
## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	3
2	Vorbemerkung zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
3	Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung .....	3
4	Anlass, Ziele und Zwecke .....	4
5	Geplante Nutzung .....	5
	5.1 Sandabbau.....	5
	5.2 Lage und Größe .....	5
	5.3 Landwirtschaftliche Belange, Bodenschutz .....	5
6	Umweltbericht.....	6
	6.1 Einleitung .....	6
	6.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	6
	Mensch (Erholung/Gesundheit) .....	6
	Tiere und Pflanzen .....	6
	Boden.....	8
	Wasser .....	8
	Klima und Luft.....	8
	Landschaft, Ortsbild .....	8
	Kultur- und Sachgüter.....	8
	6.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
	6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....	9
	6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten, .....	10
	6.6 Methodik, Kenntnislücken, Maßnahmen zur Überwachung .....	10
	6.7 Zusammenfassung.....	10
7	Hinweise .....	11
8	Zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplanänderung .....	11
9	Anlage Artenschutz .....	11

## 1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Fraunberg besitzt einen Flächennutzungsplan, der im Dezember 1983 vom Landratsamt Erding genehmigt wurde. Der Flächennutzungsplan erfuhr bisher sieben rechtswirksame Änderungen. Derzeit werden zwei weitere Änderungen des Flächennutzungsplans durchgeführt (10. und 11. Änderung). Der Gemeinderat Fraunberg hat am 21. Juni 2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Sandabbau im Osten von Kleinhündlbach beschlossen.

Das Planungsgebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft im Bereich einer Hügelkuppe dargestellt (siehe Abbildung). Außerdem soll eine Fläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für das Abbaugelände als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf bisher landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden.



## 2 Vorbemerkung zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zum Entwurf wurden im Januar 2012 die Öffentlichkeit und die Behörden nach §§ 3/4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde und des Bund Naturschutz hat die Gemeinde anschließend die Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtliche Belange untersuchen lassen. Als Ergebnis wurde der Entwurf geändert, um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden:

- Waldabstand und Abstand zu Einzelbäumen im Westen 15 m (bisher 5 bis 10 m)
- Waldabstand im Osten 10 m (bisher 5 m)
- Weitere Vermeidungsmaßnahmen in die Begründung aufgenommen

## 3 Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Die Flächennutzungsplanänderung ist an die verbindlichen Ziele folgender Raumordnungspläne anzupassen:

- das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006
- der Regionalplan München, Stand 1. August 2002
- der Wald funktionsplan Teilabschnitt Region München (14)  
Wald funktionskarte des Landkreises Erding vom 17. September 1996

Das geplante Abbaugelände für Sand liegt nicht in einem der ausgewiesenen Vorbehalts- oder Vorranggebiete des Regionalplanes für die Gewinnung von Kies- und Sand. Wegen seiner geringen Fläche von ca. 2,5 ha fällt es aber nicht unter die im Regionalplan koordinierten Gebiete zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs: im Regionalplan für die Region München werden Abbauflächen unter 10 ha Gesamtfläche nicht ausgewiesen.

Die Darstellung dieses Abbaugebiets im Flächennutzungsplan widerspricht daher nicht den einschlägigen Zielen des Regionalplanes zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen, sondern passt sich insbesondere an folgende Grundsätze und Ziele an:

- B IV 2.8.1.1  
*“Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden.“*
- B IV 2.8.2.2  
*“Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem entgegenstehen.“*
- B IV 2.8.3.1  
*“Die Abbaugebiete sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.“*

Das Planungsgebiet liegt in keinen sonstigen in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Vorrangs- und Vorbehaltsflächen.

#### 4 Anlass, Ziele und Zwecke



Eine bestehende Sandgrube nordöstlich von Kleinhündlbach ist nahezu vollständig abgebaut (siehe Luftbild, oben rechts). Das Unternehmen hat für das Planungsgebiet in direkter Nachbarschaft zu dieser Sandgrube eine Abbaugenehmigung beantragt, um seinen Betrieb aufrechterhalten zu können. Da es ihrer städtebaulichen Zielsetzung entspricht, der örtlichen Wirtschaft angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, nimmt die Gemeinde Fraunberg den Abbauantrag als Anlass, mit der Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sandgewinnung zu schaffen.

## 5 Geplante Nutzung

### 5.1 Sandabbau

Auf der ausgewiesenen Fläche soll das vorhandene Sandvorkommen von ca. 240.000 m<sup>3</sup> abgebaut und das Gelände wieder verfüllt werden. Für den Abbau einschließlich Rekultivierung wird vom Unternehmer ein Zeitraum von 15 Jahren veranschlagt. Im Anschluss daran wird die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt. Nach Information des Wasserwirtschaftsamtes besteht in der Region ein Mangel an geeignetem unbelastetem Verfüllmaterial. Deshalb sollte auch eine Rekultivierung ohne vollständige Wiederverfüllung in Betracht gezogen werden, wenn sich die Rekultivierungsmaßnahme anderweitig über Gebühr verzögert. Vor allem im Nahbereich der Wohnbebauung ist eine pünktliche Rekultivierung anzustreben.

### 5.2 Lage und Größe

Die beiden Teilgeltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung liegen östlich und südöstlich von Kleinhündlbach. Sie sind insgesamt 2,9 ha groß und erstrecken sich über Teile der Flurstücke 2606 und 2686, Gemarkung Maria Thalheim.

- Gesamtfläche 2,92 ha
- Fläche für Abgrabungen 2,52 ha
- Fläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich 0,40 ha

### 5.3 Landwirtschaftliche Belange, Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Eingriffsplanung ist daher darauf zu prüfen, ob Baulücken aktiviert und Flächen wieder nutzbar oder verdichtet werden können, ohne dass hierdurch vom Planungsziel abgewichen werden muss. Die Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen oder zur Wohnnutzung genutzten Flächen ist besonders zu begründen.

Die vorliegende Ausweisung des Sandabbaugebietes hat an dieser Stelle zu erfolgen, weil dort die benötigten Sande vorhanden sind. Die Größe liegt in der Wirtschaftlichkeit der Ausbeutung begründet. Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche ist agrarstrukturell nicht besonders bedeutend. Sie ist von Wald und Biotopen umgeben und wird extensiv als Wiese genutzt. Eine Erbringung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Abbaugbietes wäre ein größerer Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Fläche ist nach der Rekultivierung gut für die Landwirtschaft geeignet und soll auch wieder so genutzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft hat zu der Ausweisung des Abbaugbietes hat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass die Fläche nach dem Ende des Sandabbaus ordnungsgemäß zu rekultivieren ist. Das kann im Abbaugenehmigungsverfahren geregelt werden. Zur Ausweisung der Ausgleichsfläche hatte das Amt für Landwirtschaft keine Bedenken oder Anregungen.

## 6 Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

Wie oben beschrieben sollen bei Kleinhündlbach eine Fläche für Sandabbau und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf bisher landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Für die umweltbezogenen Aspekte der Planung sind v.a. folgende Fachgesetze, Fachpläne, Fachdaten und Programme einschlägig:

Fachgesetze

- Naturschutzgesetzgebung BNatSchG, BayNatSchG
- Immissionsgesetzgebung BImSchG

Fachpläne, Fachdaten und Programme:

- Regionalplan München, Stand 1. August 2002
- Landschaftsplan der Gemeinde Fraunberg
- amtliche Biotopkartierung Bayern 2004
- Meldeliste Natura 2000 Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (Landkreis-ABSP Erding)
- Artenschutzkartierung (ASK)

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu äußern und ggf. weitere zu untersuchende Belange oder Auswirkungen zu benennen.

### 6.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

*Mensch (Erholung/Gesundheit)*

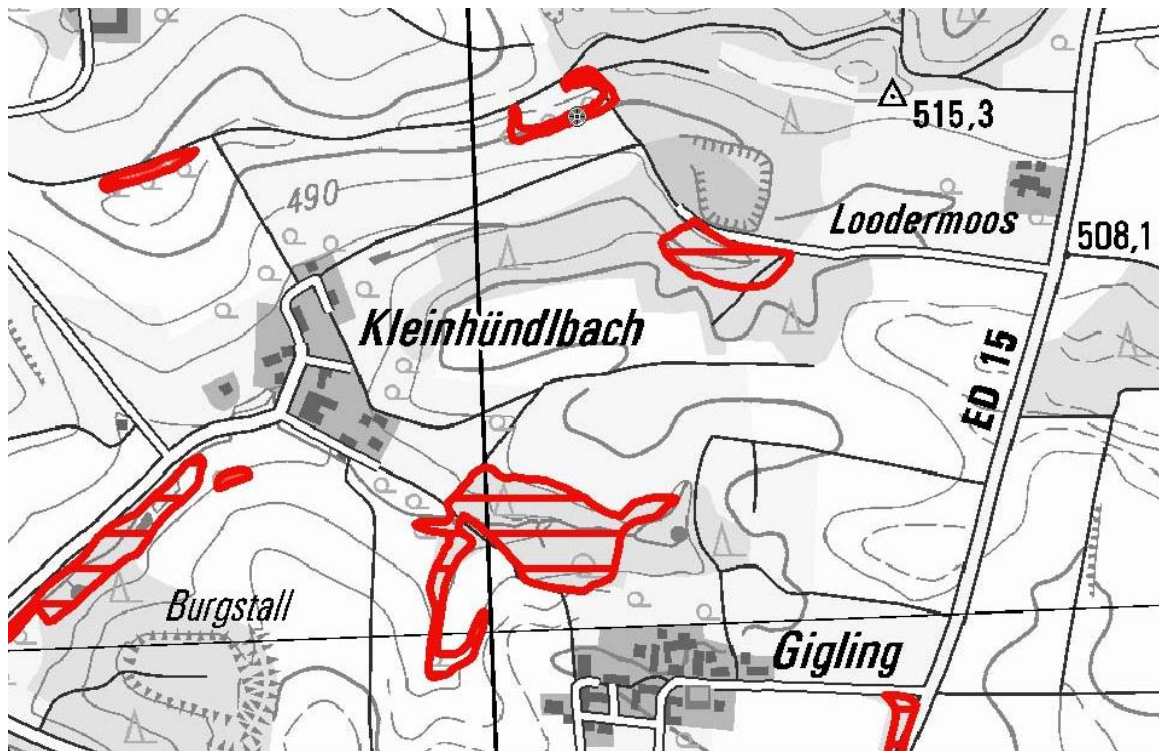
Zu berücksichtigen sind die Siedlungsgebiete und Einzelanwesen, die durch die Ausweisung der Abbaufäche von Lärm- und Staubemissionen betroffen sein können. Das betrifft sowohl die Emissionen, die von der Abbaufäche selbst ausgehen, als auch die Emissionen durch den Transportverkehr. Zu betrachten sind in dieser Hinsicht:

- Kleinhündlbach (Abstand ab 65 m zum Rand des Abbaugbietes)  
Nach den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt können erhebliche Lärmbelästigungen in der Regel vermieden werden, wenn zu Mischgebieten (bzw. Dorfgebieten) ein Mindestabstand von 150 m eingehalten wird. Bei Unterschreitungen des Mindestabstandes ist die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage gestellt; ggf. sind Abschirmungen notwendig. Im Übrigen sind beim Betrieb der Anlage die Lärmrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.
- das Anwesen im Lodermoos an der Kreisstraße ED 15 (Abstand zur Zufahrtsstraße ca. 80 m)  
Nach dem Straßeninformationssystem Bayern wurde bei der Verkehrszählung im Jahr 2010 eine durchschnittliche Verkehrsstärke von 800 Fahrzeugen am Tag ermittelt, davon 35 Schwerverkehrfahrzeuge. Bei früheren Verkehrszählungen wurde deutlich mehr Schwerverkehr verzeichnet (1993: 55 pro Tag, 2000: 77 pro Tag; 2005: 73 pro Tag). Es ist nicht anzunehmen, dass die durch das Sandabbaugebiet erzeugte Verkehrszunahme außerhalb dieser Schwankungsbreite der letzten Jahre liegt.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholungsmöglichkeiten von Menschen sind daher gering erheblich.

*Tiere und Pflanzen*

Die Fläche liegt in keinen ausgewiesenen Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen. Es werden keine Flächen mit Schutzgebieten im Sinne der Abschnitte III und IIIa des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen einbezogen. Die Auswirkungen auf Tiere - insbesondere geschützte Arten - ist in der Anlage Artenschutz beschrieben.



In der Nähe der Abgrabungsfläche befinden sich sowohl Waldflächen, die an die Fläche angrenzen, als auch das Biotop „Hangquellmulden mit naturbetonten Quellwaldbeständen des Hündlbacher Bächleins, nördlich Gigling“ (Nr. 7638-0162, siehe Abbildung oben):

- Teilfläche 162.1 (ca. 40 m vom Rand der Abbaufäche entfernt)  
Nördliches Quellgebiet Kleinhündlbach im Forst: Die erlenreiche Quellmulde ist mit Waldseggen und Zittergrasseggen ausgebildet, die in den quellnassen Bereichen zu Bitterschaumkraut-Quellfluren übergehen. Dieser sumpfige Quell-Erlenwald ist in seiner Ausbildung weitgehend naturnah.
- Teilfläche 162.2 (ca. 80 m vom Rand der Abbaufäche entfernt)  
Quellgebiet nördlich Gigling: Entlang der Hangkante dominieren strauchreiche Eichen-Eschen-Bestände. Die Hangmulde, insbesondere im westlichen Abschnitt, wird von zahlreichen Quellrinnsalen und -nischen durchzogen. Die bestehenden Erlen-Eschen-Bestände sind teils aufgeforstet. Ein gut und artenreich ausgebildeter Unterwuchs mit typischen Auwaldarten und Großseggen, durchsetzt mit Bitterschaumkrautfluren, hat sich entwickelt. Faunistisch relevante Merkmale/Beobachtungen: Für TF 2 evtl. nach erneuter Prüfung LB-Vorschlag aufgrund der naturnahen Ausprägung des Quellbereiches mit struktureichem Feuchtwald.

Aufgrund der eingehaltenen Abstände, die im Verlauf der Planung noch vergrößert wurden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten, wenn die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei der Festlegung der zulässigen Abbautiefe in der Abbaugenehmigung ist zu gewährleisten, dass die Quellbiotope nicht durch den Sandabbau beeinträchtigt werden (Grundwasserschwankungen).

Der angrenzende Wald und ein darin verlaufender Bach werden voraussichtlich durch die Errichtung der Zufahrt berührt, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Unter Nr. 6.4 sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Eingriffe bei der Anlage der Zufahrt aufgeführt. Im Genehmigungsverfahren wird die untere Forstbehörde beteiligt. Dabei werden die Anlage und der Rückbau der Zufahrt geregelt. Eine im ursprünglichen Abbauantrag vorgesehene Rücknahme der vorhandenen Waldbestockung am Rand der Abbaufäche ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung. Bei Beachtung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen nur von geringer Erheblichkeit.

### *Boden*

Der Boden im Abbaugbiet wird durch den Sandabbau naturgemäß fast vollständig ausgetauscht. Die verbleibenden Böden werden durch abbaubedingte Verdichtung belastet. Allerdings wird der Boden kaum versiegelt und es können – anders als bei der Ausweisung von Baugebieten – hier die Bodenfunktionen nach Beendigung des Abbaus fast vollständig wieder hergestellt werden. Bei sachgerechter und vorschriftsgemäßer Auffüllung und Rekultivierung sind langfristig keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf den Boden haben insgesamt eine mäßige Erheblichkeit.

### *Wasser*

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen; bei der Anlage einer Zufahrt ist ein Waldbach betroffen. Auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten – hinsichtlich der nahe gelegenen Quellbiotope sind ggf. beschränkende Auflagen zur Abbautiefe zu erteilen. Die zulässige Abbautiefe und die Anforderungen an das Material für eine Wiederverfüllung werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Beeinträchtigung der Gewässer besitzt eine mäßige Erheblichkeit.

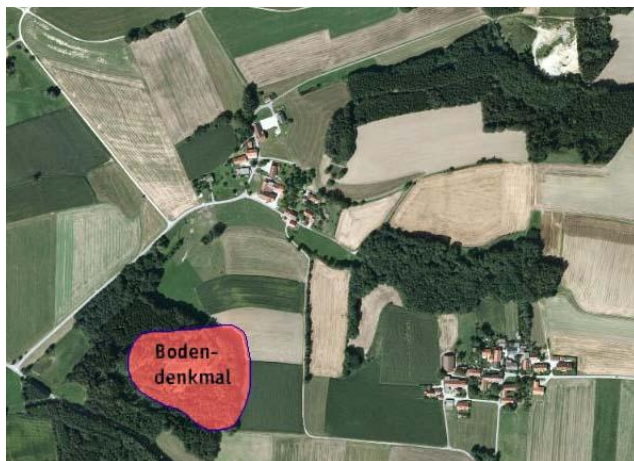
### *Klima und Luft*

Das Abbaugbiet beeinflusst keine zu beachtenden Frischluftschneisen, da zusätzlich zu der vorhandenen und entstehenden Bebauung in der Umgebung des Abbaugbiets keine erhebliche Barriere für Luftströmungen aufgebaut wird. Eine Versiegelung von Flächen findet kaum statt. Im Nahbereich der Sandgrube sind Luftbelastungen durch Staub zu erwarten. Maßnahmen zur Verminderung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel sind unten beschrieben. Die Auswirkungen der Neuausweisung auf das lokale und globale Klima und die Luft sind angesichts der Gebietsgröße als „gering erheblich“ einzustufen.

### *Landschaft, Ortsbild*

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Gemeinde Fraunberg als Höhenrücken gekennzeichnet, für den festgelegte Ziele und Maßnahmen zu beachten sind. Mit einem Sandabbau, vor allem bei großflächigem und langjährigem Betrieb, geht zunächst eine einschneidende Landschaftsveränderung einher. Die vorliegende Abbaufäche hat jedoch wegen ihrer verhältnismäßig geringen Ausdehnung und ihrer Lage zwischen Wäldern und Feldgehölzen keine Fernwirkung auf das Landschaftsbild. Im Nahbereich des Ortsteils Kleinhündlbach wird das Ortsbild zweifellos verändert. Typischerweise werden die Beeinträchtigungen aber durch die natürliche Sukzession in Teilbereichen von Sandgruben minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend, weil die Abbaufäche nach Ende des Sandabbaus rekultiviert wird. Die Auswirkungen sind daher nur gering erheblich.

### *Kultur- und Sachgüter*



In einer Entfernung von 350 m zum geplanten Abbaugbiet befindet sich das Bodendenkmal D-1-7638-0010, eine Abschnittsbefestigung vermutlich des frühen Mittelalters (siehe Abbildung oben). Im Planungsgebiet selbst sind bisher keine Bodendenkmäler bekannt. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege zeichnen sich die Wälder östlich von Grünbach generell durch frühmittelalterliche Burgställe und durch vorgeschichtliche Grabhügelfelder im Abstand von ca. 1 km aus. Solche Bodendenkmäler können auch im Planungsgebiet vorkommen. Zur Vermeidung unbeobachteter Zerstörungen sind die Hinweise (Nr. 7) zu beachten.



### 6.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn der Flächennutzungsplan nicht geändert wird, werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

### 6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde bei der Ausweisung der Abbaufäche zum Schutz der Altbäume (mit Höhlen, Spalten und Totholz) und eines potenziellen Zauneidechsen-Vorkommen ein Abstand zum Wald- und Gehölzbestand (Einzelbäume) an der Westseite des Vorhabens von 15 m, an der Nordseite von 5 m und an der Ostseite von 10 m eingehalten.

Im Flächennutzungsplan können die Details der Abbaumodalitäten und der Anlage einer Zufahrt weder durch Darstellungen noch mit Auflagen geregelt werden. Folgende weitere Maßnahmenvorschläge sind deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde im Abbaugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der VS-Richtlinie sowie national geschützter Arten zu vermeiden oder zu mindern, wird die Durchführung von Baumfällmaßnahmen bzw. der Baufeldfreimachung in der Vegetationsruhe von Ende September bis Ende Januar vorgeschlagen.
- Im Bereich des kartierten Biotops (Sumpfwald) sind Baumfällungen zu unterlassen, da hier zahlreiche Bruthöhlen vorhanden sind und eine Schädigung von relevanten Arten dann nicht auszuschließen ist. Der geplante Erschließungsweg ist in jedem Fall vom Biotop ausreichend abzurücken.
- Zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit sollte der Einbau eines ausreichend dimensionierten Durchlasses für den Waldbach unter der Zufahrt ( $\varnothing > 800$  mm) vorgesehen werden. Ferner sind hohe Abstürze ( $>10$  cm) im Gewässerlauf in jedem Fall zu vermeiden.
- Um den Lebensraum der besonders geschützten Art *Cicindela hybrida* weitgehend zu erhalten, sollte der bestehende Sandabbau im östlichen Teil nicht vollständig verfüllt werden. Zumindest sollte eine komplette Verfüllung frühestens zwei Jahre nach dem Beginn des Neuabbaus erfolgen, so dass die Tiere ein entsprechendes Ausweichhabitat vorfinden.
- Bei der Festlegung der zulässigen Abbautiefe in der Abbaugenehmigung ist zu gewährleisten, dass die Quellbiotope nicht durch den Sandabbau beeinträchtigt werden (Grundwasserschwankungen).
- Nach Möglichkeit sollen während des Abbaus temporäre Brachflächen vorgehalten werden, die vom Abbau und dem Befahren frei bleiben. Es wird empfohlen, das Potential einer Sandabbaufäche als Lebensraumpotential in die Rekultivierungsplanung einzubeziehen.

Hinsichtlich geplanter Maßnahmen gegen den Klimawandel und der Anpassung an den Klimawandel ist nach Auffassung des Umweltbundesamtes<sup>1</sup> von folgenden Klimaveränderungen auszugehen:

- Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Hitzewellen
- leichte Niederschlagszunahme, räumlich und saisonal stark variierend
- Zunahme bei Winterniederschlägen
- Abnahme bei Sommerniederschlägen
- häufigere Starkniederschläge

Diese Auswirkungen gelten als sehr wahrscheinlich. Als wahrscheinlich werden außerdem genannt:

- Zunahme von Winterstürmen
- Klimavariabilität nimmt zu

Die Gemeinde Fraunberg hat vor einigen Monaten in einem interkommunalen Verbund mit drei Nachbargemeinden ein Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben, das zukünftige Handlungsoptionen der Gemeinde aufzeigen soll. In die vorliegende Planung kann dieses Konzept aus chronologischen Gründen nicht einfließen.

---

<sup>1</sup> „Klimalotse – Leitfaden zur Anpassung an den Klimawandel“, Umweltbundesamt, 2010

Generell dient die vorliegende Planung für ein Sandabbaugebiet nicht vorrangig den Klimaschutzziele oder der Anpassung an den Klimawandel. Als Abbaugebiet zur kleinräumigen, örtlichen Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen trägt seine Ausweisung allerdings zur Vermeidung langer Verkehrswege und zur Minimierung großer, überörtlicher Abbauflächen bei.

Eingriffe in Natur und Landschaft zum Abbau von Bodenschätzen lassen sich angesichts des Bedarfs der Bauwirtschaft an diesen Schätzen nicht generell vermeiden. Zur Vermeidung von Eingriffen ist neben den wald- und wasserrechtlichen Genehmigungsaufgaben vorgesehen, dass der Sand im vorliegenden Gebiet nicht nur teilweise, sondern möglichst vollständig abgebaut wird. Ein vollständiger Abbau trägt dazu bei, dass Eingriffe an anderer Stelle vermieden werden. Eingriffsvermindernd ist auch die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Abbaugebietes, verglichen mit großflächigen überregionalen Kiesabbaugebieten.

Zum Ausgleich der verbleibenden, nicht zu vermeidenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Fläche südwestlich von Kleinhündlbach vorgesehen. Die Fläche auf Flurstück 2686, Gemarkung Thalheim für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht der im Abbauantrag des Unternehmers geplanten Ausgleichsfläche. Angesetzt wurde dafür ein Ausgleichsfaktor von 0,15 (15% der beantragten Abbaufäche). Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und ist umgeben von der o.g. Teilfläche 162.2 des Biotops. Sie soll der Sukzession überlassen werden, um eine Ausbreitung des Röhrichtbestandes zu ermöglichen. Laut Erläuterungsbericht zum Abbauantrag wurde diese Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### 6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten,

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, der die Bodennutzung nur in groben Zügen darstellt, kommen als Alternativen vor allem Standortalternativen in Frage. Es wurden keine anderen Standorte untersucht. In einem ersten Entwurf war die Abbaufäche noch etwas größer geplant – im Verlauf der Planung wurden jedoch die Abstände zu den angrenzenden Wäldern und Einzelbäumen vergrößert.

### 6.6 Methodik, Kenntnislücken, Maßnahmen zur Überwachung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden verbal argumentativ in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Einige unerhebliche oder nicht zu erwartende Umweltauswirkungen wurden aus Gründen der Vollständigkeit genannt. Der exakte Grundwasserstand und das Vorkommen von Altlasten sind nicht bekannt. Die Maßnahmen zur Überwachung sind im weiteren Genehmigungsverfahren festzulegen.

### 6.7 Zusammenfassung

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mäßig	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden		X	
Wasser		X	
Klima und Luft	X		
Landschaft	X		
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich nicht betroffen		

Die Ausweisung des Abbaugebietes nordöstlich von Kleinhündlbach beeinträchtigt die Umwelt teils erheblich. Bei der Planung wurden diese Beeinträchtigungen berücksichtigt und vermindert. Mit den Maßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen liegt ein tragbares Konzept für die Neuausweisung eines Abbaugebietes vor.

## **7 Hinweise**

### *Schutz von Bodendenkmälern*

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags – nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids – vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hr. Freiburger, Tel. 089 2114361; [peter.freiberger@blfd.bayern.de](mailto:peter.freiberger@blfd.bayern.de)) anzuzeigen.

Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und sollten unbedingt rechtzeitig eingeplant werden, um Verzögerungen des Bauablaufes zu vermeiden. Hierbei sind ggf. auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen.

## **8 Zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplanänderung**

Die Gemeinde Fraunberg weist mit der 8. Flächennutzungsplanänderung nordöstlich von Kleinhündlbach eine 2,52 ha große Fläche für Sandabbau aus. Bei der Planung wurden Umweltauswirkungen geprüft, Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden und dort wo eine Vermeidung nicht möglich ist, Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dazu wird südwestlich von Kleinhündlbach eine 0,4 ha große naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen

## **9 Anlage Artenschutz**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (gesondertes Dokument)  
Rüegg - Büro für Umweltbildung und –management, Schalldorf, April 2012